



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) (§ 16 BauNVO)



II
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



BALUWEISE - BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) (§§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze
VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)



Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie



PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BBauG)
siehe textliche Festsetzungen Nr. 4



LEBENSLEISTUNGSZEICHEN

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1985 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. Dezember 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13. Januar 1986 bis 13. Februar 1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Meinersen, den 05.06.1986
Gemeindedirektor
Janzeß

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend zu machen.

Meinersen, den 02.09.1987
Gemeindedirektor
Janzeß

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.08.1986 im Amtsbüro für den Landkreis Meinersen bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.08.1986 rechtsverbindlich geworden.

Meinersen, den 01.09.1986
Gemeindedirektor
Janzeß

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend zu machen.

Meinersen, den 02.09.1987
Gemeindedirektor
Janzeß

URSCHRIFT

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1985 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. Dezember 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13. Januar 1986 bis 13. Februar 1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Meinersen, den 05.06.1986
Gemeindedirektor
Janzeß

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend zu machen.

Meinersen, den 02.09.1987
Gemeindedirektor
Janzeß

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.08.1986 im Amtsbüro für den Landkreis Meinersen bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.08.1986 rechtsverbindlich geworden.

Meinersen, den 01.09.1986
Gemeindedirektor
Janzeß

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend zu machen.

Meinersen, den 02.09.1987
Gemeindedirektor
Janzeß

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11b AM MARKTPLATZ

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1985 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. Dezember 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13. Januar 1986 bis 13. Februar 1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Meinersen, den 05.06.1986
Gemeindedirektor
Janzeß

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend zu machen.

Meinersen, den 02.09.1987
Gemeindedirektor
Janzeß

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.08.1986 im Amtsbüro für den Landkreis Meinersen bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.08.1986 rechtsverbindlich geworden.

Meinersen, den 01.09.1986
Gemeindedirektor
Janzeß

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend zu machen.

Meinersen, den 02.09.1987
Gemeindedirektor
Janzeß



3300 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 88
ANLAGE 1
JULI 1984 / OKTOBER 1984